

GEMEINSAME MASSNAHME

vom 29. November 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen —
betreffend den Austausch von Informationen über die Erstellung chemischer Profile von Drogen
im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der
Bekämpfung des illegalen Drogenhandels

(96/699/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

gestützt auf die Initiative Irlands,

unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat in Madrid
am 15. und 16. Dezember 1995 gebilligten Bericht der
Drogensachverständigen und insbesondere den darin ent-
haltenen Vorschlag für eine Maßnahme betreffend die
Erstellung chemischer Profile von Drogen,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Seminars vom
30. Juli 1996 in Dublin über die Erstellung chemischer
Profile von Drogen, zu der die qualitative und quantita-
tive Bestimmung der meisten der in einer Probe einer
beschlaggenommenen Droge enthaltenen Stoffe gehört,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten,
daß die Entwicklung der illegalen Drogenerzeugung und
-herstellung festgestellt wird und die Vertriebswege für
katalogisierte Drogen erfaßt werden.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten,
daß die Informationen und Erkenntnisse über die Quellen
und Wege des illegalen Drogenhandels für die Zwecke
der Strafverfolgung verbessert werden.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten,
daß den Justizbehörden möglichst viel Beweismaterial
über die Beschlagnahme von Drogen zur Verfügung
steht.

Die kriminaltechnischen Labors der Mitgliedstaaten ver-
fügen über besondere Fähigkeiten und Fachkenntnisse in
bezug auf die Erstellung chemischer Profile von Drogen;
dies ist für die Strafverfolgungsbehörden in den einzelnen
Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Drogen-
erzeugung und des illegalen Drogenhandels von beträcht-
lichem Nutzen.

Der Austausch dieser Informationen wäre ein wichtiger
Beitrag zu den Bemühungen der Europäischen Union im
Kampf gegen die illegale Drogenproduktion und den
illegalen Drogenhandel.

Die Europol-Drogenstelle verfügt über spezielle Fach-
kenntnisse in bezug auf die Erstellung ballistischer Profile
von beschlaggenommenen Drogen.

Der mit dieser gemeinsamen Maßnahmen vorgesehene
Informationsaustausch soll weder an die Stelle bilateraler
oder multilateraler Vereinbarungen über die Erstellung
chemischer Profile von Drogen treten oder diese Verein-
barungen berühren, noch soll er die Einrichtung neuer
Strukturen beim Rat erforderlich machen.

In Anerkennung des Nutzens einer intensiveren Zusam-
menarbeit zwischen den kriminaltechnischen Labors der
Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME
ANGENOMMEN:

Artikel 1

Mit dieser gemeinsamen Maßnahme soll ein kohärenterer
Mechanismus für die Übermittlung und Verbreitung der
Ergebnisse der Erstellung chemischer Profile von Drogen
in den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Sie sieht den
Austausch von Informationen über die Erstellung der
chemischen Profile von Kokain, Heroin, LSD, Amphetam-
inen und ihrer ecstasyartigen Derivaten MDA, MDMA
und MDEA sowie von sonstigen Drogen und psychotro-
pen Stoffen vor, bei denen die Mitgliedstaaten dies für
angebracht halten.

Artikel 2

Die Europol-Drogenstelle wird als die Behörde benannt,
an die die Informationen der Mitgliedstaaten über die
Erstellung der chemischen Profile von Drogen zu übermit-
teln sind.

Artikel 3

Die Informationen für die Europol-Drogenstelle sind fol-
gendermaßen zu übermitteln:

- i) Analyse von Drogen in Tablettenform:

- a) physische Merkmale der Probe — Größe, Gewicht, Farbe; *Artikel 4*
- b) Muster und Markierungen — Art und Stellung des Signums; Die Europol-Drogenstelle übermittelt die gemäß Artikel 3 gelieferten Informationen an alle Mitgliedstaaten.
- c) Art und Menge der in der Probe festgestellten Hauptdroge; *Artikel 5*
- d) Art und Menge aller anderen bei der Analyse gefundenen Stoffe; Diese gemeinsame Maßnahme tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.
- e) Bild der Probe; *Artikel 6*
- f) Katalognummer (Kennnummer) der Probe. Diese gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- ii) Analyse von Drogen in Nicht-Tablettenform:
- a) Art und Menge der in der Probe festgestellten Hauptdroge; Geschehen zu Brüssel am 29. November 1996.
- b) Art und Menge aller anderen bei der Analyse gefundenen Stoffe; *Im Namen des Rates*
Der Präsident
- c) Katalognummer (Kennnummer) der Probe. N. OWEN
-